

► Strafprozess

Für Anhörung über Unterbringung erhält Anwalt keine Vernehmungsterminsgebühr

Im Strafverfahren gibt es zahlreiche Termine außerhalb der Hauptverhandlung, an denen der Verteidiger mit seinem Mandanten teilnehmen kann/muss. Insofern stellt sich immer wieder die Frage, ob der Verteidiger dafür eine sog. Vernehmungsterminsgebühr gemäß Nr. 4102 S. 1 Ziff. 3 VV RVG abrechnen kann. Für einen Anhörungstermin in Zusammenhang mit der Unterbringung des Angeklagten nach § 81 StPO hat diese das LG Potsdam verneint (12.8.24, 25 KLS 5/23, Abruf-Nr. 243552). |

Der eindeutige Wortlaut der Ziff. 3 erwähne nur die „einstweilige Unterbringung“. Daher erfasse die Vorschrift zwar eine freiheitsentziehende Maßnahme gemäß § 126a StPO, nicht aber die Unterbringung zur Begutachtung gemäß § 81 StPO (s. a. Toussaint, Kostenrecht, 54. Aufl., RVG VV 4102, Rn. 11; Burhoff/Volpert/Burhoff; RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl., Nr. 4102 VV Rn. 26; Knaudt in: BeckOK RVG, 64. Ed., VV 4102 Rn. 8). Auch eine analoge Anwendung der Nr. 4102 VV RVG sei abzulehnen. Bei der Regelung handele es sich um eine Ausnahme, die eng auszulegen und keiner Analogie zugänglich sei (vgl. u. a. Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, VV 4102 Rn. 47 f.; ders. in: Gerold/Schmidt/Burhoff, RVG, 26. Aufl., VV 4102 Rn. 5; Toussaint, a. a. O., VV RVG Nr. 4102 Rn. 3; Knaudt, a. a. O., VV 4102 Rn. 11).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

► Verwaltungsprozess

Sind Kosten für Ausdrucke aus elektronisch überlassener Verwaltungsakte erstattungsfähig?

Für den Ausdruck aus einer elektronisch überlassenen Verwaltungsakte fällt nach dem SG Ulm keine Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 Nr. 1a) VV RVG an (12.7.24, S 13 SF 2602/23 E, Abruf-Nr. 243591). |

Die elektronische Aktenbearbeitung sei zum Standard geworden. Ein Ausdruck – ggf. auch nur von Teilen der Verwaltungsakte – sei zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache auch unter Berücksichtigung der Kostenminimierungspflicht nicht geboten. Was zur Bearbeitung und Übersichtlichkeit einer Sache sachgemäß sei, bestimme sich nicht nach der subjektiven Auffassung des Anwalts, sondern nach dem objektiven Standpunkt eines vernünftigen, sachkundigen Dritten (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 26. Aufl., RVG VV 7000 Rn. 62 ff. m. w. N.).

Dieser Auffassung kann man bei einer – wie hier – überschaubaren und offenbar auch gut strukturierten Akte von 115 Seiten folgen. M. E. kann man dies aber nicht pauschal und zumindest bei umfangreichen und/oder unüberschaubaren Akten auch anders sehen (dazu LSG Schleswig-Holstein 24.11.20, L 5 SF 301/20 B E, RVG prof. 21, 20).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr.
243552



Eindeutiger Wortlaut
und keine Analogie-
fähigkeit der
Nr. 4102 VV RVG



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr.
243591



Es gibt auch
andere Auffassungen